

Informationsblatt zur Schutzimpfung gegen Hepatitis B

Bei dieser AUVA Impfung handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel als Unterstützung des Arbeitgebers.

Wer kann an der Impfkation teilnehmen?

Die impfwillige Person muss bei der AUVA unfallversichert sein und einer Personengruppe aus der Liste der Hochrisikogruppen angehören. Bei Bedarf ist das Infektionsrisiko vom Arbeitgeber nachzuweisen.

1.Vorgangsweise für die Bestellung der Grundimmunisierung

Nach der Evaluierung der Arbeitsplätze ist der AUVA vom Arbeitgeber die ausgefüllte Namensliste zu übersenden. Eine telefonische Bestellung des Impfstoffes ist nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Lieferzeiten werden von unserem Lieferdepot drei Fertigspritzen ausgeliefert, die nach dem Impfschema 0-1-6 zu verabreichen sind (d.h. die zweite Teilimpfung 1 Monat und die dritte Teilimpfung 6 Monate nach der ersten Impfung). Der Impfstoff ist vom Empfänger gekühlt aufzubewahren (Lagerung bei +2° C bis +8° C im Kühlschrank) und treuhändig zu verwalten. Die Impfdaten sind uns anschließend bei der Impferfolgskontrolle zurückzumelden.

2.Vorgangsweise zur Durchführung der Impferfolgskontrolle (Titerbestimmung)

Nach der 3. Teilimpfung ist eine Impferfolgskontrolle (Titerbestimmung) durchzuführen (**4 Wochen bis max. 6 Monate**), welche von der AUVA bezahlt wird. Dazu ist unser Vordruck "Immunitätsuntersuchung" zu verwenden und vollständig auszufüllen. Es sind damit nur jene Labors zu beauftragen, die auf unserer aktuellen Laborliste angeführt sind.

Abhängig von der Titerhöhe wird vom Lieferdepot der Impfstoff für die Auffrischungsimpfung ausgeliefert:

| | | |
|-----------------------|---|--|
| Titer <20 mIE/ml | sofort | Titerbestimmung nach frühestens 4 Wochen |
| Titer 20–100 mIE/ml | innerhalb von 1 Jahr nach dem Zeitpunkt der Titerbestimmung | |
| Titer über 100 mIE/ml | in 10 Jahren nach dem Zeitpunkt der Titerbestimmung; <u>Personen, die bei der ersten Impfung älter als 50 Jahre sind, sollten eine Auffrischung bereits nach 5 Jahren erhalten</u> | Keine weitere Titerbestimmung |

Von Personen, bei denen bereits eine Titerbestimmung vorliegt, ist uns der Befund zu übermitteln. Der Termin für die nächste Impfung ist entsprechend der Impfpflicht zu berechnen.

Wenn die Impfdaten der Grundimmunisierung bekannt sind, aber der AUVA noch nicht vorliegen, so ist ebenfalls eine Titerbestimmung zu veranlassen (kommt häufig vor bei Medizinstudenten, Schülern, Zivildienern).

Besteht ein ärztlicher Verdacht auf Vorliegen einer Hepatitis-B-Erkrankung, können von der AUVA auch die Laborkosten für eine einmalige HBV-Infektionskontrolle übernommen werden. Die dazu nötigen Unterlagen müssen von uns schriftlich angefordert werden.

3.Impfvorschlag

Zum entsprechenden Zeitpunkt erhält der Arbeitgeber/Empfänger von uns einen Impfvorschlag per Post zugesendet:

Bei Titerhöhen unter 100 mIE/ml wird der Impfstoff automatisch ausgeliefert. Sollte kein Impfstoff gewünscht werden (etwa weil der Versicherte nicht mehr im Betrieb arbeitet), muss die Auslieferung bei der AUVA storniert werden.

Bei Titerhöhen über 100 mIE/ml wird dem Arbeitgeber/Empfänger 10 Jahre bzw. 5 Jahre nach der Titerbestimmung auch ein Impfvorschlag übermittelt. Um den Impfstoff zu erhalten, muss hier die Auslieferung bei der AUVA schriftlich oder telefonisch freigegeben werden.

4.Weitere wichtige Informationen

Der von uns im Rahmen der Hepatitis-B-Schutzimpfung verwendete Kombinationsimpfstoff schützt gegen Hepatitis A und B.

Entsprechend dem österreichischen Impfplan 2017 können Sie bei uns für die Impfung aber auch einen monovalenten Impfstoff beziehen.

Eine ordnungsgemäße Impfstoffauslieferung ist nur gewährleistet, wenn uns vom Arbeitgeber/Empfänger oder Impfwilligen alle Änderungen im Personalstand und Wünsche nach Impfverzögerungen unverzüglich mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers oder des Empfängers wird der Impfstoff nicht nochmals ausgeliefert. Wir übernehmen die Kosten für Impfstoffe und Titerbestimmungen nur unter den angeführten Bedingungen. Die Kosten für darüberhinausgehende Leistungen sind jedenfalls vom Arbeitgeber zu tragen.

5.Auskünfte und Informationen

Der österreichische Impfplan ist unter www.bmg.gv.at abrufbar. Für fachliche Rückfragen bzgl. des Impfschemas steht Ihnen Univ.Prof. Dr. Herwig Kollaritsch unter der Telefonnummer +43 1 403 83 43 zur Verfügung.

Personenbezogene Impf-Auskünfte und Informationen aus unserer Datenbank erhalten Sie telefonisch unter +43 5 93 93-20771, 20772 oder elektronisch unter anja.zach@auva.at, petra.pascher@auva.at und sabine.stacher@auva.at. Unser Telefonservice steht Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Außerhalb dieser Zeiten nutzen Sie bitte die E-Mail-Anschrift HUB-Verrechnung@auva.at und die Faxnummer +43 5 93 93-20773, 20764. Für allgemeine organisatorische Fragen stehen Ihnen Hr. Oswin Rosenmayer

(oswin.rosenmayer@auva.at, Dw. 20777) sowie Fr. Elisabeth Radinger (elisabeth.radinger@auva.at, Dw. 20776),

für medizinische Fachauskünfte Frau Dr. Sonja Rustler (sonja.rustler@auva.at, Dw. 20721) zur Verfügung.

Alle Unterlagen, Informationen, Liste der Hochrisikogruppen und Formulare finden Sie auf www.auva.at/schutzimpfungen.

Ihre Hepatitis-B-Fachgruppe